

Auf seiner 7232. Sitzung am 31. Juli 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, und Herrn Pierre Krähenbühl, den Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; sie nahmen per Videokonferenz an der Sitzung teil.

B. Die Situation im Nahen Osten³

Beschluss

Auf seiner 7025. Sitzung am 29. August 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels, Libanons und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/457)“.

Resolution 2115 (2013) vom 29. August 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010, 2004 (2011) vom 30. August 2011 und 2064 (2012) vom 30. August 2012, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 12. Juli 2013 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴, in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

⁴ S/2013/457.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006) und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchungen rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle des Dreiparteien-Mechanismus beim Abbau von Spannungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Zusammenwirken mit beiden Parteien die Verbindungs- und Koordinierungsregelungen auszubauen,

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der Truppe Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe⁶ dargelegt hat, und den Generalsekretär ersuchend, den Rat weiter über die Umsetzung der strategischen Überprüfung auf dem Laufenden zu halten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2014 zu verlängern;

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, No. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁶ S/2012/151.

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte an dem strategischen Dialog, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, und ist in dieser Hinsicht ermutigt durch die Fortschritte bei der Formalisierung eines regelmäßigen Mechanismus im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der Truppe;

4. *würdigt* in diesem Zusammenhang die Libanesischen Streitkräfte für ihre Bemühungen hinsichtlich ihres weiter gefassten Plans zum Ausbau ihrer Kapazitäten, wovon der Plan des strategischen Dialogs einen gesonderten, aber integralen Bestandteil bildet, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung der Truppe⁶, und fordert infolgedessen eine verstärkte Koordinierung zwischen den Gebern bei der Bereitstellung von Hilfe für den Aufbau der Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte, namentlich durch Ausbildung, da diese Kräfte eine tragende Säule der Stabilität des Landes sind;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen die Truppe zu schützen, und verlangt erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

7. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

8. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die aktiv auf Israel und Libanon eingewirkt hat, um diesen Abzug zu ermöglichen;

9. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7025. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7037. Sitzung am 27. September 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Jemens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen:

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Abdul Latif bin Rashid Al Zayani, den Generalsekretär des Golf-Kooperationsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7038. Sitzung am 27. September 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2118 (2013) vom 27. September 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷ und vom 21. März⁸ und 5. April 2012⁹ sowie auf seine Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

bekräftigend, dass die Verbreitung chemischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, dass die Arabische Republik Syrien am 22. November 1968 dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁰ beigetreten ist,

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 ihre Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen („Übereinkommen“)¹¹ beim Generalsekretär hinterlegt

⁷ S/PRST/2011/16.

⁸ S/PRST/2012/6.

⁹ S/PRST/2012/10.

¹⁰ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBL. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.